

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (PlakOR)

in der Fassung vom 20. Dezember 1995

Ordnungsbehördliche Verordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	20.12.1995	Amtsblatt Ratingen 1995, S. 365 f.	28.12.1995

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	1
§ 2 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen	2
§ 3 Beseitigungspflicht	2
§ 4 Ausnahmen	2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Ratingen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen wie Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Kinderspiel-, Tummel-, Bolz-, Sport- und Grillplätze, Rollschuhbahnen, Verkehrslehrgärten u.Ä. Einrichtungen sowie Gewässer einschließlich der Ufer (§ 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen vom 30. Mai 1986).

(4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.

(2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

§ 3 Beseitigungspflicht

(1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt oder Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den die jeweiligen Plakatanschläge nach § 2 Abs. 1 oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hinweisen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote (Plakatanschläge anbringt oder Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst) zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 Abs. 1 und 2 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder einer höheren Geldbuße bedroht sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.